

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „HBK Friends“. Er ist in das Vereinsregister Essen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Dieser verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. von Kunst und Kultur,
 - b. von Wissenschaft und Forschung und
 - c. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur sowie der Aus- und Weiterbildung.
 - b. die Unterstützung von Studierenden, insbesondere durch Vergabe von Stipendien und Preisen für begabte Studierende.
 - c. die Unterstützung und Durchführung von Projekten im Bereich von Kunst und Kultur.
 - d. das Angebot von Vorträgen, Symposien und Lehrgängen zu künstlerischen, kulturellen und gesellschaftlichen Themen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Mitgliedsantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme.
2. Außerordentliche Mitglieder können die Lehrenden und Studierenden an der Hochschule der bildenden Künste (HBK) Essen und deren angegliederten Instituten werden. Der Mitgliedsantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet abschließend über die Aufnahme. Bei Entfall der Voraussetzung der außerordentlichen Mitgliedschaft wandelt sich die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Vereinszweck und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod einer natürlichen Person oder der Auflösung einer juristischen Person,
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres, wenn die Austrittserklärung bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder
 - b. dieses gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch an den Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden und
 - c. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Verein wird auch nach Wegfall von Mitgliedern aus dem Vorstand wirksam vertreten, solange nach zwei Vorstandsmitglieder übrigbleiben.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

6. Es ist ein Beirat zu bilden. Diesem gehören an:
 - a. die Präsidentin/der Präsident der HBK Essen,
 - b. die Kanzlerin/der Kanzler der HBK Essen,
 - c. die Leiterinnen/Leiter der der HBK Essen angegliederten Institute und
 - d. eine Vertreterin/ein Vertreter des AStA der HBK Essen.

Der Beirat kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Personen aufgestockt werden. Vorsitzende/Vorsitzender des Beirates ist die Präsidentin/der Präsident der HBK Essen.

§ 8 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
3. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet im Rahmen der vertraglichen beziehungsweise gesetzlichen Kündigungsfristen mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Dieser führt die Geschäfte des Vereins gemäß den bestehenden Gesetzen und der Satzung. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Dieser entscheidet ferner über die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren.
2. Vorstandssitzungen sind von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung mittels elektronischer Kommunikationswege ist zulässig.
3. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Eine Beschlussfassung mittels elektronischer Kommunikationswege ist zulässig.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Eine Einladung mittels elektronischer Kommunikationswege ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz wie auch virtuell mittels elektronischer Kommunikationswege durchgeführt werden. In beiden Fällen ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Vertreterinnen/Vertreter der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und ihre Stimmrechte ausüben können.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechnigten Mitglieder dies beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.
8. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Eine Blockwahl ist zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt eine Protokollführerin/ein Protokollführer. Die Protokollführerin/der Protokollführer wird jeweils zu Beginn einer Versammlung von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss diese einberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines je zur Hälfte an den Folkwang Museumsverein e.V., Essen und an den Kunst- und Museumsverein Wuppertal e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.10.2021.